

# Preisblatt der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG für die Nutzung des überregionalen Gasfernleitungsnetzes

für Transportkunden und Netzbetreiber für die Nutzung ab 01. Januar 2023

<b>1. Netzentgelte für regulierte Kapazitäten .....</b>	<b>1</b>
<i>I. Netzentgelte .....</i>	<i>1</i>
<i>I.1 Netzentgelte für regulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten .....</i>	<i>1</i>
<i>I.2 Netzentgelt für regulierte unterbrechbare Kapazitäten .....</i>	<i>2</i>
<i>I.3 Netzentgelt für regulierte dynamisch zuordenbare Kapazitäten .....</i>	<i>2</i>
<i>I.4 Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten .....</i>	<i>3</i>
<i>I.5 Unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung .....</i>	<i>3</i>
<i>I.6 Überschreitung der gebuchten Kapazität .....</i>	<i>3</i>

Es gelten die Definitionen der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (nachfolgend: „AGB“) der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (nachfolgend: „OGT“) in der jeweils gültigen Fassung.

## 1. Netzentgelte für regulierte Kapazitäten

OGT ist nach Maßgabe der Regelungen in den AGB und den Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu den AGB (Anlage 2 AGB) zur Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte berechtigt bzw. verpflichtet.

### I. Netzentgelte

#### I.1 Netzentgelte für regulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten

Das spezifische Netzentgelt für regulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten gemäß § 9 Ziffer 1 lit. a bis d AGB mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, und Messstellenbetrieb bereits enthalten.

(gültig ab: 1. Januar 2023)

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt
Greifswald-OPAL	21Z000000000241X	Einspeisung	6,03 €/(kWh/h)/a
Brandov-OPAL	21Z000000000242V	Ausspeisung	6,03 €/(kWh/h)/a <sup>1</sup>

### I.2 Netzentgelt für regulierte unterbrechbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 AGB beträgt 80% des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. Abweichend von Satz 1 beträgt an den folgenden Netzpunkten das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 AGB 79% („Abschlagsfaktor 0,79“) des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffern I.1.

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Abschlagsfaktor für unterbrechbare Kapazitäten				
			Jahr	Quartal	Monat	Tag	Untertägig
Greifswald-OPAL	21Z000000000241X	Einspeisung	0,8	0,8	0,8	0,79	0,79
Brandov-OPAL	21Z000000000242V	Ausspeisung	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79

### I.3 Netzentgelt für regulierte dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für regulierte dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß § 1 Anlage 2 AGB beträgt 80% des Netzentgeltes für regulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1.

Abweichend von Satz 1 ist an den unter I.2. genannten Netzpunkten das Netzentgelt für regulierte dynamisch zuordenbare Kapazitäten mit dem dort genannten Abschlag zum Netzentgelt für feste freizuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. zu versehen.

<sup>1</sup>Seit dem 1. November 2018 wird jegliche verfügbare regulierte unterbrechbare frei zuordenbare Kapazität des Netzpunktes Brandov-OPAL am VIP Brandov-GASPOOL und damit von der GASCADE Gastransport GmbH vermarktet und abgewickelt. Das an diesem Punkt in diesem Preisblatt ausgewiesene Netzentgelt für regulierte unterbrechbare frei zuordenbare Kapazitäten gilt nur für Ein- oder Ausspeiseverträge, deren Leistungszeitraum nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 AGB zum 1. November 2018 bereits angefangen hat für den restlichen Leistungszeitraum.

(gültig ab: 1. Januar 2023)

#### I.4 Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer 1.I.1 - 1.I.3 mit einem Anteilswert von  $\frac{1}{365}$  für jeden gebuchten Tag bzw.  $\frac{1}{366}$  für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

Das Netzentgelt für untertägige Kapazitäten wird aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer 1.I.1 - 1.I.3 mit einem Anteilswert von  $\frac{1}{8.760}$  für jede gebuchte Stunde bzw.  $\frac{1}{8.784}$  für jede gebuchte Stunde in einem Schaltjahr berechnet.

Abhängig von der Laufzeit der gebuchten Kapazität ist der Anteilswert, der gemäß Satz 1 und 2 ermittelt wurde, zusätzlich entsprechend den Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur MARGIT 2023 (BK9-21/612) mit den folgenden Multiplikatoren zu multiplizieren:

Produktklassifizierung gemäß MARGIT	Multiplikator
Untertägiges Produkt	2,00
Tagesprodukt	1,40
Monatsprodukt	1,25
Quartalsprodukt	1,10

#### I.5 Unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung

Für unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung finden die jeweiligen Stundentarife für unterbrechbare Kapazität Anwendung. Unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung am Liefertag kommt mit einer Vorlaufzeit von zwei Stunden zur gebuchten Stunde zustande. Die Laufzeit der unterbrechbaren untertägigen Kapazität aus Übernominierung endet mit Ende des Liefertages.

#### I.6 Überschreitung der gebuchten Kapazität

Wenn ein Transportkunde in einer Stunde eines Tages die gebuchte Kapazität überschreitet, wird eine Vertragsstrafe gemäß § 30 Ziffer 4 AGB fällig. Die Vertragsstrafe beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzknoten gemäß dieses Preisblatts zu zahlenden Netzentgeltes für den jeweiligen Tag.